

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		16	Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung 1. Bebauungsplan Nr. 83 "Auf dem Damm" mit örtlichen Bauvorschriften 1. Änderung und 2. Bebauungsplan Nr. 130 "Am alten Hof", mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bramsche	28
10	Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Wilfried Hörsemann, Osterwiehe 10, 49163 Bohmte	25		
11	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Holger Erdwien)	26		
12	Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragstellerin: Köstermenke GmbH & Co. KG, Englern Mitte 5, 49586 Merzen	26	17	Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Veilchenstraße", (beschleunigtes Verfahren gem § 13 a BauGB) der Gemeinde Ankum
13	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Andreas Kütke)	27	18	Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Im Grunde" (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB) der Gemeinde Ankum
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände				
15	Haushaltssatzung der Gemeinde Hasbergen für das Haushaltsjahr 2010	27		
			C. Sonstige Bekanntmachungen	
			1	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Engter in 49565 Bramsche

A. Bekanntmachungen des Landkreises

10

Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Wilfried Hörsemann, Osterwiehe 10, 49163 Bohmte

1. Erläuterung des Vorhabens

Herr Hörsemann hat eine Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) i. V. mit § 1 und der lfd. Nr. 7.1, Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) für die Umstrukturierung seines Betriebes (Neubau und Umbaumaßnahmen, Erweiterung des Tierbestandes) beantragt. Nach Durchführung dieser Maßnahmen umfasst der Betrieb einen maximalen Tierbestand von 656 Sauenplätze, 6 Eberplätze, 75 Jungsauenplätze, 3.200 Ferkelplätze und 1.980 Mastschweineplätze. Der Standort der Anlage ist in 49163 Bohmte, Osterwiehe, Gemarkung Bohmte, Flur 38, Flurstücke 48 und 49.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **22.02.2010 bis zum 22.03.2010** einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr in den Diensträumen

4074 und 4073, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ebenso liegen die Antragsunterlagen bei der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwasige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können in der Zeit **vom 22.02.2010 bis zum 07.04.2010 einschließlich - Einwendungsfrist -** schriftlich bei den vorgenannten Dienststellen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen findet am

28.04.2010 um 10.00 Uhr

beim Landkreis Osnabrück, Raum 2092, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 15.02.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2010

11

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Holger Erdwien)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-boh-04127-09
Antragsteller: Holger Erdwien
Baugrundstück: Bohmte, Auf der Höhe 6
Gemarkung: Herringhausen
Flur: 20, 20
Flurstück: 97/1, 97/2,

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Neubau eines Schweinemaststalles mit 1008 Stallplätzen

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 27. Januar 2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2010

12

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragstellerin Köstermenke GmbH & Co.KG,
Engelern Mitte 5, 49586 Merzen**

Die Köstermenke GmbH & Co. KG beantragt die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage in der Gemeinde Merzen.

Die beantragte Anlage habe ich mit Bescheid vom 25.01.2010 genehmigt.
Der Bescheid wurde mit einer Bedingungen und diversen Auflagen erteilt.

Die Zustellung des Bescheides wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 17.12.2008 nachfolgend bekannt gemacht.

Aufgrund des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit § 1 und der lfd. Nr. 7.1, Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wird hiermit der Köstermenke GmbH & Co. KG die Genehmigung der nachstehenden Anlage nach Maßgabe dieses Bescheides und mit der unter III. genannten Bedingung und den unter IV. genannten Auflagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt:

Anlagenstandort:

49586 Merzen, Plaggenschaler Feld, Gemarkung Engelern, Flur 9, Flurstück 18.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb
- einer Legehennenaufzuchtanlage mit 128.000 Tierplätzen,
- von 2 Futtermittelsilos,
- einer Abluftreinigungsanlage,
- einer Sammelgrubenanlage für Reinigungswasser.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen werden.

Die beantragte Anlage ist in voller Übereinstimmung mit den Unterlagen zum Antrag auszuführen.

III. Bedingung (hier nicht aufgeführt)
IV. Auflagen (hier nicht aufgeführt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück einzulegen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsun-

terlagen können in der Zeit vom **16.02.2010 bis zum 02.03.2010** (einschließlich) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 und 4074, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (02.03.2010) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides vom 25.01.2010 können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-4499-2008 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (14.03.2010) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Osnabrück, den 15.02.2010

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Planen und Bauen
Der Landrat
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2010

13

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Andreas Kütke)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-egg-03021-08
Antragsteller: Andreas Kütke
Baugrundstück: Eggermühlen, Backsbollweg 4
Gemarkung: Basum
Flur: 5, 5,
Flurstücke: 15/3, 26/7,

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Erweiterung und Standortänderung eines Schweinemaststalles

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.
Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 2. Februar 2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2010

15

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hasbergen
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in der Sitzung am 10.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.715.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf nachrichtlich: Fehlbedarf	11.718.600,00 € -2.002.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	12.100.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf festgesetzt;	13.833.400,00 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.759.800,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.493.100,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.362.100,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	3.035.200,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.978.200,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	305.100,00 €

Der **Wirtschaftsplan** der Gemeindewerke wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.900.500,00 €
mit Aufwendungen in Höhe von	2.900.500,00 €

und im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	1.335.000,00 €
mit Ausgaben in Höhe von	1.335.000,00 €

festgesetzt.

Im Erfolgsplan entfallen auf das Wasserwerk 772.600 €, auf den Regenkanal 456.700 € und auf den Schmutzkanal 1.671.200 € (zusammen 2.900.500 €).

Im Vermögensplan entfallen auf das Wasserwerk 176.900 €,

auf den Regenkanal 619.400 € und auf den Schmutzkanal 538.700 € (zusammen 1.335.000 €).

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.978.200 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der Gemeindewerke wird auf 970.300 € (Für den Teilbereich Regenkanal 512.300 €, für den Teilbereich Wasserwerk 42.000 € und für den Teilbereich Schmutzkanal 416.000 €) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite der Gemeindewerke im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 € (Wasserwerk 150.000 €, Regenkanal 150.000 €, Schmutzkanal 150.000 €) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Hasbergen, den 10.12.2009

Gemeinde Hasbergen
Bürgermeister
Stiller

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91

Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 20.01.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/13.31 Re erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22.02.2010 bis zum 02.03.2010 in Hasbergen, im Rathaus, Zimmer 320, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hasbergen, den 01.02.2010

Gemeinde Hasbergen
Stiller
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2010

16

Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung 1. Bebauungsplan Nr. 83 „Auf dem Damm“ mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung

und

2. Bebauungsplan Nr. 130 „Am Alten Hof“, mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 die o.g. Bauleitpläne als Satzung beschlossen sowie die dazugehörigen Begründungen. Die Verfahren wurden nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) durchgeführt.

Die Geltungsbereiche der jeweiligen Bebauungspläne sind in den nachstehenden Planausschnitten durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Auf dem Damm“, mit örtlichen Bauvorschriften



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83, 1. Änderung - "Auf dem Damm"

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Am Alten Hof“ mit örtlichen Bauvorschriften



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Auf dem Damm“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung und der Bebauungsplan Nr. 130 „Am Alten Hof“, mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Bauleitpläne liegen ab sofort im Fachbereich 4 - Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O. 55, aus und können während der Servicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der o.a. Bauleitpläne Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 15.02.2010

Stadt Bramsche
Die Bürgermeisterin
Höltermann

(Siegel)

17

**Bekanntmachung
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Veilchenstraße“
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)
der Gemeinde Ankum**

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 02.12.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Veilchenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Änderungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ankum, Flur 13, Flurst. 33/3, 32/1, 31/1, 58/2 sowie Gemarkung Ankum, Flur 7, Flurst. 104/1, 105/1, 107/1, 456/108, 457/108. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Veilchenstraße“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 18.01.2010

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Borgmann

Bekanntmachung
der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
„Im Grunde“
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)
der Gemeinde Ankum

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 25. November 2009 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Im Grunde“, bestehend aus der Planzeichnung mit planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Änderungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ankum, Flur 7, Flurstücke, 239/18, 239/19, 218/8, 233/16, 226/5, 226/6, 233/14, 226/3 und Flur 11, Flurstücke 5/8, 54/6, 54/7, 10/6, 10/7, 10/2, 14/6 und 14/7. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 4,07 ha. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Im Grunde“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 14.01.2010

Gemeinde Ankum
 Der Bürgermeister
 Borgmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2010

C. Sonstige Bekanntmachungen

1

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Johannis - Kirchengemeinde Engter
in 49565 Bramsche

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Johannis - Kirchengemeinde Engter für den Friedhof in Engter am 09.12.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
a) für Personen über 6 Jahre - für 30 Jahre - : 670,00 €
b) für Kinder bis zu 6 Jahren - für 30 Jahre - : 300,00 €
2. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 670,00 €

3. Urnenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 560,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 560,00 €
5. Halbanonyme Rasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle – inkl. Pflege, ohne Gravur: 1.800,00 €
6. Halbanonyme Urnenrasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle – inkl. Pflege, ohne Gravur: 1.000,00 €
7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung:
a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 2.
8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 und 4 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 70,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 200,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 80,00 €
3. Totgeborene: 50,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 20,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Unterhaltung der Außenanlage und Wege

Für bis zum 31.12.2009 ausgegebene Grabnutzungsrechte
Für ein Jahr
- je Grabstelle - : 9,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag: 45,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier 70,00 €

VI. Gebühren für Umbettungen ¹:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: 200,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche: 100,00 €
3. Verwaltungsgebühren: 60,00 €

VII. Kosten Grabpflegelegat für 30 Jahre:

Einzelwahlgrab, Einzelreihengrab - : 3.900,00 €
Doppelwahlgrab - : 5.100,00 €
Für jede weitere Grabstelle - : 1.800,00 €
Urnenwahlgrab, Urnenreihengrab - : 2.000,00 €
Doppelurnenwahlgrab - : 3.000,00 €
Für jede weitere Urnengrabstelle - : 750,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09.01.2008 außer Kraft.

Engter, den 09.12.2009

Der Kirchenvorstand:
Vorsitzender (Siegel) Kirchenvorsteher
Ewald Bruning Pastor Heinrich

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 16.12.2009

(Siegel) **Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche**
- Das Kirchenkreisamt -
Krabbenhöft Kirchenverwaltungsrat

¹ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2010

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.